

Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im Strassenbereich

1. Allgemeines

Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und die baulichen Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen (Normblätter SN 640 535c, 640 538b, und 640 731b) sind einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.

Gefährdete oder wegfallende Vermessungsfixpunkte sind dem Grundbuchgeometer zwingend zu melden. Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird das Bauamt die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuchs beträgt pauschal Fr. 200.00. Werden Gesuche nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht, wird eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben.

2. Wichtige Adressen

Leitungskataster (Kanalisation, Wasserversorgung)
Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 77 11

Vermessung / Grundbuchgeometer:
Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf,
Tel. 044 802 77 11, E-Mail: geometer@gossweiler.com

Kabelfernsehen:
Genossenschaft GGA Maur, Binzstrasse 1, 8122 Binz,
Tel. 044 982 16 00, Internet: <http://ggamaur.lbs-alpgis.ch/>

Elektrizität:
EKZ, Betrieb & Bau Netze Region Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach, 8623 Wetzikon 3
Tel. 058 359 72 21, Internet: www.ekz-planauskunft.ch

Gasversorgung:
Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, 8048, Tel. 043 317 22 22
E-Mail: info@energie360.ch

Telefon:
swisscom, Internet: www.swisscom.com/maponline

3. Ausführungsvorschriften

3.1 Signalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Die Verkehrsführung ist mindestens 5 Tage vor Baubeginn mit dem Bauamt (044 442 16 04) abzusprechen.

Bei Baustellen welche länger als 5 Tage dauern, stellt das Bauamt zur allgemeinen Orientierung eine Baustellen-Infotafel zu Lasten des Verursachers.

3.2 Durchführung

Das Bauamt (044 442 16 04) ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

3.3 Grabarbeiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normenblatt SN 640 535c mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- Bei Leitungen sind folgende minimale Grabarbeiten zu berücksichtigen:
Fahrbahn: ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
Rad- und Gehweg: ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm).
- Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
Rad- und Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Leiters Bauamt vorbehalten.

3.4 Abschlüsse

Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden. Sie sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.

3.5 Warnbänder

Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

3.6 Nachschneiden/Belagsrestflächen/Fugen

Nachschneiden: Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm.

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder < 30 cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.

Die Deckbelagsfugen sind mit bituminösen Fugenbänder auszuführen.

3.7 Qualitätssicherung

Das Bauamt kann zur Gewährleistung der Qualität am Objekt Prüfungen durch ein anerkanntes Labor zu Lasten des Verursachers verlangen.

- ME-Messungen:
Für die Verkehrslastklassen T1 bis T6 gelten die ME-Werte gemäss SN 640 324.

3.8 Materialentsorgung

Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

3.9 Strassenreinigung

Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das Bauamt angeordnet.

3.10 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Bauamt zur Abnahme aufzubieten.

4. Verrechnung / Garantie

4.1 Verrechnung der Belagsinstandstellungsarbeiten

Für die Verrechnung gelten die vom Bauamt festgesetzten Ansätze. Diese entsprechen jeweils der aktuellen Publikation *Grabentarif- Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatstrassengebiet* des Tiefbauamtes des Kantons Zürichs. (www.strassen.zh.ch). Die Verrechnung für später einzubauende Deckbeläge erfolgt nach dem Einbau der Trag-/Binderschicht.

4.2 Garantie

Die Garantiezeit beträgt 5 Jahre.